

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2016/2017**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I. 1 SMV-Seminare mindestens einmal jährlich

Die LSK fordert, dass ein kultusministerielles Schreiben an alle weiterführenden Schulen herausgegeben wird, in welchem diese angehalten werden, mindestens einmal im Jahr ein SMV-Seminar zu ermöglichen.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern an den Schulen in Bayern ist die Bedeutung des Einsatzes von Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülermitverantwortung bewusst und sie unterstützen dieses Engagement grundsätzlich gerne. Dies gilt auch für SMV-Seminare, die wichtig sind, um beispielsweise Klassensprecherinnen und Klassensprecher auf ihre Aufgaben vorzubereiten und/oder die Jahresplanung der SMV zu erstellen. Bei der Entscheidung über schulische Veranstaltungen muss vor Ort allerdings eine Vielzahl schulischer Aspekte und Termine berücksichtigt werden. Daher empfiehlt es sich beispielsweise, den Termin für das SMV-Seminar schon im Vorjahr gemeinsam mit der Schulleitung festzulegen. Hinweise und Tipps zur Organisation und Durchführung von SMV-Seminaren bietet das „Handbuch für Schülervertreter“, das zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 kostenlos an die Schulen in Bayern versandt wurde und auch zum Schuljahr 2016/2017 wieder versandt werden soll. Es steht auch online unter <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/smv.html> zur Verfügung. Die Entscheidung über schulische Veranstaltungen wie die SMV-Seminare liegt bei den Schulen vor Ort. Sie treffen diese in eigener Verantwortung. Gerne kann aber im nächsten kultusministeriellen Schreiben an die Schulen die SMV betreffend nochmals auf die Bedeutung des Engagements von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülermitverantwortung hingewiesen werden.

I. 2 Kompensierung von Unterrichtsausfall

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei der Erhebung der sog. Unterrichtsausfallstatistik ausfallender Fachunterricht im Sinne von Art. 1 und 2 BayEUG durch die bei Schulfahrten, Projekttagen etc. geleisteten Beiträge zum Erziehungs- und Bildungsauftrag kompensiert werden kann.

Das implementierte Erhebungskonzept zum Unterrichtsausfall trägt der Forderung der Landesschülerkonferenz bereits vollumfänglich Rechnung: Der beispielsweise durch Wandertage, Projekttag, Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten für die teilnehmenden Klassen entfallende Unterricht wird bei der Berechnung der Unterrichtsfehlzeiten als regulär gehaltenen Unterricht gewertet.

I. 3 Kostenfreie Übersetzung von Zeugnissen

Die LSK fordert, dass kostenfreie Vorlagen für eine Zeugnisübersetzung durch das Kultusministerium in den modernen Fremdsprachen geschaffen werden, damit Schülerinnen und Schüler die Kosten einer Zeugnisübersetzung nicht tragen müssen.

Eine kostenlose Übersetzung von Zeugnissen ist nicht möglich, da die Amtssprache deutsch ist (vgl. Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG¹). Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt (Art. 1 DolmG²). Als Übersetzer wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer die Prüfung nach den vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von ihm als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG). Als gleichwertig anerkannte Prüfungen kommen dabei nur akademische Übersetzerabschlüsse, andere Übersetzerabschlüsse mit staatlich geregelter Prüfung und staatliche Übersetzerprüfungen inländischer außerbayerischer Prüfungsämter für Übersetzer und Dolmetscher in Betracht. Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (z. B. im Fach Englisch) reicht hierfür nicht aus.

Hieraus folgt, dass eine amtliche Übersetzung von Zeugnissen kraft Gesetzes ausschließlich durch öffentlich bestellte Übersetzer erfolgen kann und eine Erstellung durch die Schule oder Schulaufsicht (etwa durch Englischlehrer) daher ausscheidet. Auch die Erstellung einer fremdsprachigen „Zweitschrift“ des Zeugnisses durch die Schu-

¹ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

² Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern („Dolmetschergesetz“)

le scheidet aus. Dies käme im Ergebnis einer amtlichen Übersetzung gleich und wäre damit eine rechtswidrige Umgehung des DolmG. Es würde in der Praxis zudem nicht genügen, lediglich fremdsprachige Fassungen der Zeugnisformulare zu erstellen, da die Zeugnisse auch individuelle Inhalte aufweisen (zum Beispiel Seminarthema in der Oberstufe, besonderes Wahlfachangebot der Schule, Arbeitsgemeinschaften, Zeugnisbemerkung). Eine Beschränkung auf „bedeutende Sprachen“ wie beispielsweise Englisch, Französisch und Spanisch würde eine Diskriminierung der übrigen Sprachen bedeuten. Die EU weist 24 Amtssprachen auf. Es wäre vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung nicht zu begründen, wieso für manche Amtssprachen eine Übersetzung kostenlos gefertigt wird, für andere hingegen nicht.

I. 4 Mehr sozialpolitische Bildung

Die LSK fordert, dass sozialpolitische Bildung fachübergreifend mehr gefördert wird, da die Ansicht besteht, dass dies durch das derzeitige (meist freiwillige) Angebot nicht ausreichend geschieht.

Politische Bildung, zu der auch insbesondere die sozialpolitische Bildung gehört, und die Erziehung zur Demokratie zählen zu den zentralen Aufgaben aller Schulen in Bayern. Dementsprechend sind sie als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele in den bayerischen Lehrplänen fest verankert. Ziel ist u. a., dass die Schülerinnen und Schüler das positive Potenzial gesellschaftlicher Vielfalt wahrzunehmen und wertzuschätzen lernen. Politische Bildung soll die Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft bzw. für die Gesellschaft befähigen. Neben dem Fach Sozialkunde als Leitfach der politischen Bildung sind sozialpolitische Elemente auch in weiteren Fächern verankert (insbesondere in Geschichte, Wirtschaft und Recht sowie Geographie). Des Weiteren gibt es für alle weiterführenden Schularten über mehrere Jahrgangsstufen hinweg vielfältige Anknüpfungspunkte in den übrigen Fächern wie beispielsweise in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Religionslehre, Ethik und in den Fremdsprachen.

Das schulart- und fächerübergreifende Gesamtkonzept Politische Bildung unterstützt den Fachunterricht sowie die (sozial)politische Bildung an Schulen insgesamt. Derzeit wird es am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) neu gefasst und voraussichtlich 2017 erscheinen.

Vielfältige weitere Angebote unterstützen die (sozial)politische Bildung im schulischen Bereich. Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hält eine Vielzahl einschlägiger Unterstützungsangebote bereit (<http://www.blz.bayern.de/blz/blz/index.asp>).

Das Bildungsministerium gibt insbesondere durch die Lehrpläne einen entsprechenden Rahmen für die (sozial)politische Bildung vor. Vielfältige Unterstützungsangebote und zahlreiche schulische Anknüpfungspunkte sind vorhanden. Über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des schulart- und fächerübergreifenden Bildungsziels der politischen Bildung entscheiden jedoch die Schulen vor Ort. Gerne können sich Schülerinnen und Schüler hier einbringen und im Rahmen der schulischen SMV hierzu Vorschläge machen und/oder Anregungen geben.

I. 5 Erste-Hilfe-Ausbildung für Lehrer

Die LSK fordert, dass alle Lehrer an den bayerischen Schulen eine verpflichtende Erste-Hilfe-Ausbildung haben sollen und diese alle vier Jahre auffrischen müssen.

Nach § 21 SGB³ VII und § 10 Arbeitsschutzgesetz ist in Schulen eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (KMBek vom 11.12.2002 (KWMBI I 2003, 4, ber. S. 81)) wird die Umsetzung in die Verantwortlichkeit des Schulleiters – im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger der Schule – gelegt. Zu den Aufgaben der Sachaufwandsträger von Schulen gehört es, die sachlichen Voraussetzungen zur Ersten Hilfe zu schaffen; Aufgabe des Schulträgers, vertreten durch die Schulleitungen, ist die Organisation der Ersten Hilfe. Es ist Aufgabe der Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass bei Schülerunfällen während schulischer Veranstaltungen wirksam Hilfe geleistet wird. Hierzu gehört, dass an der Schule bekannt ist, welche Personen als Ersthelfer zur Verfügung stehen und wer bei Schülerunfällen zu informieren ist (Ersthelfer und Schulleitung). Nach Ziff. 6.5 der oben genannten Bekanntmachung haben sich die Lehrkräfte regelmäßig fortzubilden, um bei Schulunfällen fachgerecht Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können. Mit der Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse sind ermächtigte Stellen betraut. Dazu zählen die bisher anerkannten fünf Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariterbund – ASB, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft – DLRG, Bayerisches Rotes Kreuz – BRK, Johanniter-Unfallhilfe – JUH und Malteser-Hilfsdienst – MHD) sowie weitere Organisationen, die vom Unfallversicherungsträger ermächtigt sind. Daneben existiert speziell für Lehrkräfte neben den üblichen Erste-Hilfe-Ausbildungsprogrammen das „Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte“ (KMBek vom 14.02.2001 (KWMBI I 2001, 74)). Ferner empfehlen die Studienseminare auch den Lehramtsanwärterinnen und –anwärtern bzw.

³ Sozialgesetzbuch

den Studienreferendarinnen und –referendaren anlässlich des Vorbereitungsdienstes bei den Hilfsorganisationen eine Erste-Hilfe-Ausbildung zu absolvieren.

Ein weiteres Element im Bereich der Ersten Hilfe an Schulen bildet der Schulsanitätsdienst (KMBek „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ vom 04.06.1997 (KWMBI I 1997, 141)). Ziel des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen. Die Schulsanitäter betreuen und versorgen einfache Verletzungen unter Aufsicht einer Lehrkraft.

Auf Grund der vorhandenen rechtlichen Vorgaben, Strukturen und Angebote im Bereich der Ersten Hilfe an Schulen wird davon ausgegangen, dass durch das Zusammenwirken von Lehrkräften, sonstigem Personal und Schulsanitätsdienst eine wirksame Erste-Hilfe an Schulen gewährleistet ist.

I. 6 Erneute Kandidatur für Landesschülersprecher ermöglichen

Die LSK fordert, dass Landesschülersprecher des vorherigen Jahres, ohne das Amt des Schülersprechers bzw. Bezirksschülersprechers ausüben zu müssen, als Landesschülersprecher erneut kandidieren können.

Die Wahl des Landesschülerrats ist in Art. 62 BayEUG geregelt. Dort ist festgelegt, dass die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher aus der Mitte der Landesschülerkonferenz gewählt werden müssen. Das Staatsministerium kann hiervon nicht abweichen. Eine Änderung wäre nur mittels einer Gesetzesänderung durch den Landtag möglich.

I. 7 Schulsanitätsdienst an bayerischen Schulen

Die LSK fordert, dass an alle weiterführenden bayerischen Schulen ein KMS herausgegeben wird, in dem die Schulen angehalten werden, einen Schulsanitätsdienst anzubieten. In vielen Schulen, in denen dieser Dienst bereits eingeführt wurde, gab es von der gesamten Schulfamilie sehr positive Resonanz.

Ein Schulsanitätsdienst als Element im Bereich der Ersten Hilfe an Schulen wird von Seiten des Staatsministeriums ausdrücklich begrüßt und bereits in der Bekanntmachung des Kultusministeriums „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ vom 04.06.1997 (KWMBI I 1997, 141) ausdrücklich empfohlen. Zur Unterstützung neu ernannter Betreuer eines Schulsanitätsdienstes bzw. interessierter Lehrkräfte,

die einen Schulsanitätsdienst an ihrer Schule neu aufbauen möchten, wurden im Auftrag des Bildungsministeriums von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern in den letzten Jahren Fortbildungslehrgänge zum Thema „Organisation und Leitung eines Schulsanitätsdienstes“ für alle Regierungsbezirke angeboten. Alle weiterführenden Schulen und Förderschulen wurden über dieses Fortbildungsangebot informiert. In diesem Rahmen wurden die Schulleitungen eindringlich auf die Bedeutung der Schulsanitätsdienste hingewiesen.

II. Mittelschulen

Mehr Lehrerstunden für Förderunterricht

Die LSK fordert, dass mehr Lehrerstunden für Förderunterricht im Fach Englisch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschulen bereitgestellt werden, da offiziell nur drei Stunden Englisch vorgesehen sind.

Fremdsprachenkenntnisse haben in der globalisierten Welt eine große Bedeutung. Die englische Sprache spielt dabei wegen ihrer weltweiten Verbreitung als Mittel der Verständigung eine wichtige Rolle. Deshalb kommt dem Fach Englisch in der Mittelschule ein besonderer Stellenwert zu. Englisch ist Pflichtfach und mit insgesamt 22 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 ausgestattet. Der Vorschlag, Förderunterricht im Fach Englisch der Jgst. 9 anzubieten, kann der Schule vor Ort z. B. über das Schulforum unterbreitet werden. Sofern die Möglichkeit besteht und genügend Interessenten vorhanden sind, kann auch die Einrichtung einer Englisch-Neigungsgruppe geprüft werden. Über die tatsächliche Einrichtung entscheiden die Schulen vor Ort selbst.

III. Gymnasium

III.1 10-Finger-System verpflichtend im Unterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Unterrichten des 10-Finger-Systems in den Lehrplan für die Gymnasien in Bayern aufgenommen wird.

Die Prüfung dieses Antrags ist noch nicht abgeschlossen.

III.2 Entkopplung von Geschichte und Sozialkunde

Die LSK fordert, dass Geschichte und Sozialkunde in der gymnasialen Oberstufe entkoppelt werden und Sozialkunde für alle Schülerinnen und Schüler als gleichwertiges Fach gewertet wird. Dies bedeutet, dass Sozialkunde zweistündig und verpflichtend stattfinden soll.

In Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist das Fach Sozialkunde in Kombination mit Geschichte zweistündig verankert (Ausnahme WSG-S: Sozialkunde zweistündig, Geschichte einstündig); in der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums ist der kombinierte dreistündige Kurs Geschichte + Sozialkunde eingerichtet. Die Kooperation der beiden Fächer erfolgt unter Wahrung von deren Eigenständigkeit mit dem Ziel der inhaltlichen Abstimmung der beiden Fächer in der historisch-politischen Bildung (vgl. z. B. die Lehrpläne der Fächer Geschichte und Sozialkunde). Hierdurch ist es möglich, wichtige Themenbereiche der historisch-politischen Bildung umfassender und differenzierter zu behandeln. Dies gilt z. B. für alle Themen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus relevant sind: Im Fach Geschichte werden der Nationalismus im 19. Jahrhundert, der Nationalsozialismus mit dem Schwerpunkt „Holocaust“, der historische Antisemitismus sowie die Geschichte Israels behandelt, im Fach Sozialkunde die Strukturmerkmale einer Diktatur sowie die wehrhafte Demokratie. Auch für andere aktuelle Themen – etwa soziale Sicherheit, Europa und Friedenssicherung – lassen sich solche inhaltlichen Bezüge aufzeigen.

Auf diese Weise werden Synergie-Effekte erzielt und es wird auch deutlich gemacht, dass viele gegenwärtige Fragen nur dann verstanden werden können, wenn man auch ihre historische Dimension kennt. Damit ist die politische Bildung, zu der auch andere Fächer wie Geographie oder Wirtschaft und Recht wesentlich beitragen, durch die Aufwertung des Fachs Sozialkunde zum Pflichtfach und durch die enge Vernetzung mit Geschichte gestärkt worden. Die Aufgabe der Kooperation zwischen beiden Fächern würde wichtige Innovationen der historisch-politischen Bildung am Gymnasium rückgängig machen.

Eine verpflichtende zweistündige Belegung von Sozialkunde, die auch am WSG nicht gegeben ist, würde aufgrund der steigenden Gesamtstundenzahl entweder zu einer Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler führen oder – was ebenso wenig darstellbar wäre – zu Stundenkürzungen in anderen Fächern. Die bayerische Bildungs- und Geschichtspolitik zielen darauf ab, historische und politische Bildung in enger Verbindung, aber unter Wahrung ihrer genuinen Anliegen und der Eigenständigkeit der Fächer, nachhaltig und auf hohem Niveau zu sichern.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Realschulen und der beruflichen Schulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landes-schülerkonferenz vor.